

## ÜBERSETZUNG

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 4956          |
| Urteil Nr. 94/2011<br>vom 31. Mai 2011 |

### URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 142 und 143 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Mai 2010 in Sachen Béatrice Quievy gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 142 und 143 Nr. 6 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem zur Festlegung des in Artikel 142 des EStGB 1992 erwähnten Nettobetrags der Existenzmittel, der bei der Beurteilung der Eigenschaft des Kindes zu Lasten im Sinne von Artikel 136 des EStGB 1992 berücksichtigt wird, dieser Betrag die Waisenrenten, die den Kindern eines verwitweten Elternteils zuerkannt werden, enthält, während er die in Artikel 90 Nr. 3 des EStGB 1992 erwähnten Unterhaltsleistungen, die insbesondere den Kindern eines geschiedenen oder getrennten Elternteils zugute kommen, ausschließt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 142 und 143 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmten in der Fassung, die für das Steuerjahr 2007 galt, auf das sich der Streitfall vor dem vorlegenden Richter bezieht:

« Art. 142. Unter Nettobetrag der Existenzmittel versteht man den Bruttobetrag abzüglich der Kosten, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass er sie während des Besteuerungszeitraums gemacht oder getragen hat, um diese Existenzmittel zu erwerben oder zu behalten.

In Ermangelung von beweiskräftigen Angaben werden die abzugsfähigen Kosten auf 20 Prozent des Bruttobetrags dieser Existenzmittel festgelegt. Bestehen diese Existenzmittel aus Entlohnungen von Arbeitnehmern oder aus Profiten, belaufen die abzugsfähigen Kosten sich auf mindestens 360 EUR ».

« Art. 143. Zur Festlegung des Nettobetrags der Existenzmittel werden nicht berücksichtigt:

[...]

6. in Artikel 90 Nr. 3 erwähnte Unterhaltsleistungen, die Kindern zuerkannt werden, bis zu 2.610 EUR pro Jahr ».

B.1.2. Artikel 90 Nr. 3 des EStGB 1992 bestimmt:

« Verschiedene Einkünfte sind:

[...]

3. Unterhaltsleistungen, die Steuerpflichtigen regelmäßig von Personen zuerkannt werden, zu deren Haushalt sie nicht gehören, wenn sie ihnen in Ausführung einer Verpflichtung aus dem Zivilgesetzbuch, dem Gerichtsgesetzbuch oder dem Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens zuerkannt werden, und Kapitalien, die solche Unterhaltsleistungen ersetzen ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des durch die vorerwähnten Bestimmungen eingeführten Behandlungsunterschieds zwischen Steuerpflichtigen mit Kindern zu Lasten, je nachdem, ob diese Steuerpflichtigen geschieden oder verwitwet seien, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; während Artikel 143 Nr. 6 bestimme, dass der Betrag der Unterhaltsleistungen für die Kinder der Erstgenannten nicht berücksichtigt werde bei der Bestimmung des Betrags der Existenzmittel, über die diese Kinder verfügten und aufgrund deren sie als Kind zu Lasten im Sinne von Artikel 136 des EStGB 1992 berücksichtigt werden könnten oder nicht, und es somit ihren Eltern ermöglichen könnten oder nicht, in den Genuss der Steuerbefreiung für Personen zu Lasten im Sinne von Artikel 132 desselben Gesetzbuches zu gelangen, sehe derselbe Artikel 143 Nr. 6 nichts davon für die Beträge der Waisenrenten zugunsten der Kinder von verwitweten Steuerpflichtigen vor, die folglich nicht über die gleiche Möglichkeit der Steuerbefreiung verfügten.

B.3.1. Artikel 143 Nr. 6 ist durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen in das EStGB 1992 eingefügt worden. Dieses Gesetz bezweckte unter anderem, die Kinder zu Lasten zu berücksichtigen für Steuerpflichtige, die in steuerlicher Hinsicht als Alleinstehende angesehen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/001, S. 7). Der vorerwähnte Artikel 29 ist selbst aus einem Abänderungsantrag hervorgegangen, die wie folgt begründet wurde:

« Regelmäßig erhaltenes Unterhaltsgeld wird berücksichtigt bei der Prüfung, ob der Betrag der Existenzmittel einer Person, die als zu Lasten angesehen werden kann, nicht über den in Artikel 136 des EStGB 1992 vorgesehenen Höchstbetrag hinausgeht. Die eventuelle Verbindung des Unterhaltsgeldes mit einer Ferienarbeit führt in zahlreichen Fällen zur Überschreitung der zulässigen Obergrenze. Die Anhebung des Höchstbetrags gemäß Artikel 141 des EStGB 1992

stellt in einem gewissen Maße eine Lösung für Kinder zu Lasten von in steuerlicher Hinsicht allein stehenden Personen dar.

Wenn ein Elternteil, der wieder heiratet, das Sorgerecht innehat und für das Kind Unterhaltsgeld gewährt wird, ist es in vielen Fällen nicht mehr zu Lasten, weil die in Artikel 141 des EStGB 1992 vorgesehene Anhebung nicht gilt. Um dieser Anomalie ein Ende zu setzen, wird der Betrag des Unterhaltsgeldes, das ein Kind erhält, nicht mehr als Existenzmittel berücksichtigt. Der Zweck der Maßnahme, der eigentlich ein sozialer ist, besteht nicht darin, unbegrenzte Vorteile zu besorgen. Aus diesem Grund wurde eine Grenze eingeführt. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass nur der erste Teilbetrag von höchstens 1 800 EUR je Jahr nicht als Existenzmittel betrachtet wird » (ebenda, DOC 50-1270/004, S. 3).

B.3.2. Dieser Abänderungsantrag wurde angenommen, während ein « von der gleichen Philosophie ausgehender » Abänderungsantrag abgelehnt wurde (ebenda, DOC 50-1270/006, S. 96). Im Bericht der Abgeordnetenkammer heißt es bezüglich des abgelehnten Abänderungsantrags:

« [Ein Mitglied] verweist [...] auf die Stellungnahme des Beratungsausschusses für gesellschaftliche Emanzipation zu der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen im Bereich der Einkommensteuer (DOC 50 1187/001). Es wird unter anderem angeregt, innerhalb gewisser Grenzen nicht mehr das Unterhaltsgeld für ein Kind zur Bestimmung seines steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen, wenn es gearbeitet hat (beispielsweise Ferienarbeit).

*Der Minister* befürchtet, dass die Befreiung des Unterhaltsgeldes zu einer neuen Diskriminierung im Vergleich zur Waisenrente führen könnte » (ebenda, S. 95).

B.4.1. Die Rente, die wie im vorliegenden Fall einem Waisen durch den Arbeitgeber seines verstorbenen Elternteils aufgrund eines Pensionsplans gewährt wird, dient dazu, in materieller Hinsicht den Verlust infolge des Todes dieses Elternteils auszugleichen und es dem Empfänger zu ermöglichen, trotz dieses Todes seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sicherlich weist sie in dieser Hinsicht eine Ähnlichkeit mit den Unterhaltsleistungen im Sinne des fraglichen Artikels 143 Nr. 6 auf, die infolge der Ehescheidung oder der Trennung der Eltern des Begünstigten gewährt werden.

B.4.2. Daraus ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, den betreffenden Steuerpflichtigen eine identische Behandlung zu gewährleisten. Es gehört zu seiner Ermessensbefugnis, sämtliche für sie geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen, ebenso wie deren Auswirkungen auf ihre Lage. Er konnte im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass die

erhöhten Kinderzulagen für Waisenkinder, die - wie der Ministerrat anführt - höher sind als diejenigen zugunsten von Kindern eines allein erziehenden Elternteils (wie die Kinder, deren Eltern geschieden oder getrennt sind), dazu führen, dass - durch Artikel 143 Nr. 1 des EStGB 1992, der vorsieht, dass die Kinderzulagen nicht berücksichtigt werden zur Festlegung des Nettobetrags der Existenzmittel eines Kindes, das der Steuerpflichtige zu Lasten hat - einem verwitweten Steuerpflichtigen mit einem Kind zu Lasten ein Vorteil gewährt wird, den ein geschiedener oder getrennter Steuerpflichtiger, der ebenfalls ein Kind zu Lasten hat, nicht genießt. Folglich kann angenommen werden, dass die fraglichen Bestimmungen im Allgemeinen ein Gleichgewicht zwischen den beiden Situationen wiederherstellen können.

Im Übrigen unterliegt die Hinterbliebenenpension, die Waisen im öffentlichen Sektor auf der Grundlage der Artikel 9 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gewährt wird, diesbezüglich der gleichen Steuerregelung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 142 und 143 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es nicht ermöglichen, zur Bestimmung des Nettobetrag der Existenzmittel des Kindes zu Lasten die Waisenrenten unter den gleichen Bedingungen wie bei den Unterhaltsleistungen unberücksichtigt zu lassen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse